
Der Verein Schaumburger Märchensänger e.V.

ist bereits seit dem Jahre 1958 im Vereinsregister eingetragen und tätig. Mit der folgenden Neugestaltung der Satzung möchte der Verein sich den gegebenen Zeitveränderungen anpassen, ohne dass das Ziel und/oder der Zweck des Vereins geändert werden. Die bisher geltenden Strukturen bleiben beibehalten. Dieses vorausgeschickt wird die Satzung wie folgt neu gefasst:

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

Musikschule Schaumburger Märchensänger e.V.

1.2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter Registerblatt VR 100023 eingetragen.

1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Bückeburg.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

2.1. Der Verein ist Träger der Musikschule Schaumburger Märchensänger in Bückeburg und des Kinder- und Jugendchores "Schaumburger Märchensänger", der in die Musikschule eingegliedert ist.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung und Volksbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterhaltung einer Musikschule
- Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs
- musikalische Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben/Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- 3.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes. Das Mitglied ist hierüber zu informieren.
- 3.3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied zu. Der Vorschlag ist schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen, der diesen mit einer Stellungnahme der auf den Vorschlag folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat. Zuvor ist das Mitglied zu befragen, ob es die Ehrenmitgliedschaft annehmen würde. Ehrenmitglieder sollen nur Personen werden, die sich um den Förderverein besonders verdient gemacht haben und deren Einsatz und Engagement in besonderem Maße weit über das Übliche hinausgegangen ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein und
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er muss nicht begründet werden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für einen Zeitraum von zwei Jahren im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.
- 4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder aus sonstigem wichtigem Grund, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 4.5. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht (auch nicht anteilig) rückerstattet. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt und bestimmt.
- 5.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.3. Der Vorstand kann Mitglieder von Mitgliedsbeiträgen auf schriftlichen Antrag freistellen. Die Freistellung kann auch zeitweise geschehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 6.1. der Vorstand und
- 6.2 die Mitgliederversammlung.
- 6.3 der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) einem weiteren Beisitzer
- 7.2. Zum Vorstandsmitglied als Beisitzer kann auch ein(e) Angestellte(r) oder der/die musikalische Leiter(in) der Musikschule Schaumburger Märchensänger gewählt werden. Sollte die Tätigkeit dieses Vorstandsmitgliedes in der Musikschule Schaumburger Märchensänger und/oder sein dortiges Amt enden, endet auch die Vorstandseigenschaft der Person.
- 7.3. Der Beisitzer hat als Vorstandsmitglied nur ein Antrags- aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- 7.4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.5. Bei Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen. Hierüber sind die Mitglieder schriftlich zu unterrichten.
- 7.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- 7.7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 7.8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- 7.9. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des/der musikalischen Leitung. Angestellte des Vereins können nur als Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden.
- 7.10. Der Vorstand legt den Wirkungsbereich und die Entscheidungsbefugnis der Musikschulleitung fest und erlässt Dienstanweisungen für alle Angestellten der Schule.
- 7.11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch (FAX oder E-Mail) einberufen werden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. In jedem Fall ist eine Frist von drei Werktagen einzuhalten. Einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 7.12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 7.13. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 7.14. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren abgeben. 7.12. gilt entsprechend.
- 7.15. Für die Erstellung von ordnungsgemäßen Zuwendungsbestätigungen ist der Vorstand zuständig. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende hat die Bestätigung zu unterschreiben.
- 7.16. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins - auch Ehrenmitglieder - an.
- 8.2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme; das gilt auch für juristische Personen. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder über deren Ausschluss (§ 4.4.) zu entscheiden ist, haben kein Stimmrecht.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere durch Beschlussfassungen für folgende Angelegenheiten zu-ständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes / Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
 - b) Rechnungslegung des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl eines Kassenprüfers für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung (§ 5),
 - h) Beschlussfassungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Ausschluss von Mitgliedern (§ 4),
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Mindestens einmal im Jahr vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Weitere Sitzungen können nach Bedarf vom Vorstand und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand fest-gelegt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 9.3. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die

erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 9.4 Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist mit der Einladung die geplante Satzungsänderung den Mitgliedern zu übersenden. Gleiches gilt bei Anträgen auf Auflösung des Vereins. Anträge auf Satzungsänderung und/oder Auflösung, die erst in einer Hauptversammlung gestellt werden, sind nicht zulässig. § 9.3. gilt insofern nicht. Entsprechende Anträge sind zu verlesen und die Entscheidung hierüber ist auf die nächste Hauptversammlung zu vertagen.

§ 10 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 10.2. Über den Verlauf der Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Punkte der Versammlung (Ort und Zeit, die Tagesordnung und deren Genehmigung, Name des Sitzungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Genehmigung von Protokollen, Beschlussvorlagen und Abstimmungsergebnisse) enthalten soll. Ist der Schriftführer abwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10.3. Der Vorstand hat den an der Hauptversammlung anwesenden/teilnehmenden Mitgliedern das Protokoll innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Versammlung zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen Einwendungen gegen das Protokoll schriftlich beim Vorstand erhoben werden. Sollten Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll mit den Einwendungen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu Entscheidung über die Einwendungen und zur Genehmigung vorzulesen.
- 10.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt.
- 10.5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Für und Wider abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht, es sei denn, diese Satzung schreibe andere Mehrheiten vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.6. Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln und die Mitgliederversammlung stimmt dem mit einfacher Mehrheit zu.
- 10.7. Bei Abstimmung über Anträge gemäß 8.3.j) (Auflösung des Vereins § 12) ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Kommt bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, hat der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist

und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Hierauf hat der Vorstand in der Einladung hinzuweisen.

10.8. Anträge nach § 8.3.f) (Satzungsänderung) und § 8.3.j) (Auflösung des Vereins) bedürfen zur Beschlussfassung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Beirat

11.1. Der Beirat berät den Vorstand.

11.2. Der Beirat ist das Bindeglied zur Stadt Bückeburg und zum Landkreis Schaumburg. Ihm sollen 2 Mitglieder des Rates, der Bürgermeister der Stadt Bückeburg, der Landrat oder die von ihnen zu benennenden Vertreter, ein Elternvertreter und ein Personalvertreter angehören, soweit diese Personen nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

11.3. Der Beirat wirkt an der Aufstellung des Haushaltsplanes mit.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1. Über die Auflösung des Vereins nach § 41 BGB kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss nach § 8.3.j), § 10.6. und § 10.7. beschließen. Auf § 10.4. wird ausdrücklich verwiesen.

12.2. Im Falle des Wegfalles des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins (§ 2) ist der Verein aufzulösen.

12.3. Im Falle der Insolvenz kann der Verein die Fortführung gemäß § 42 Abs. 1. BGB beschließen, um eine Auflösung zu vermeiden.

12.4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

12.5. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bückeburg, verbunden mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar anderweitig für kulturelle und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Abschließende Regelung

13.1. Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 21. November 2016 von den Mitgliedern beschlossen und verabschiedet. Sie ist gültig am Tage der Einreichung beim Vereinsregister (§ 71

BGB) und tritt dann in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die alte Satzung gültig.

13.2. Der Vorstand wird jedem Mitglied ein Exemplar dieser Satzung übersenden bzw. überreichen und eins beim Vereinsregister einreichen.

13.3 Jedes neue Mitglied hat einen Anspruch auf Aushändigung eines Exemplars der jeweils gültigen Satzung. Die Satzung kann im Internet jedem Interessierten zugänglich gemacht werden.

13.4. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Beanstandungen der Satzung durch Behörden oder Gerichte abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Abänderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen. Er hat hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

Bückeberg, den 16. Mai 2017

Der Vorstand